

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Kontokonto No. 331
Frankfurt a. M.

Ansprechnummer 28.

Es erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerburg.

No. 27.

Donnerstag, den 1. März 1917.

33. Jahrgang.

Sonderausgabe.

Bekanntmachung

Nr. M. 1/L. 17. R. R. U.

**effend Beschlagnahme, Bestandserhebung
Enteignung sowie freiwillige Ablieferung
von Glocken aus Bronze.**

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Kgl. Ministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Erfordernis, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 64) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handels gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen sämtliche aus Bronze gegossenen Glocken mit Ausnahme der im § 3 aufgeführten Glocken.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Der vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die schwebig sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt.

Der fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder Unmündigenfalls mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Betroffen werden auch solche Glocken, deren Bronze von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbehörden freigegeben worden ist, und ferner auch solche Glocken, die zur freiwilligen Abgabe bereitgestellt waren, auf deren Ankauf für Heereszwecke oder vorläufig verzichtet worden ist.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bronzeglocken, deren Einzelgewicht unter 20 kg beträgt, Glocken in mechanisch betriebenen Glockenspielen, Glocken für Signalzwecke bei Eisenbahnen, auf Schiffen, Straßenbahnen und Feuerwehreinrichtungen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken (§ 2) im Besitz oder Gewahrsam haben, insbesondere Verwaltungen usw. von Kirchen, Klöstern und Kapellen, Strafanstalten, Rathäusern (Stadthäusern) und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Hospitälern, Schulen, Fabriken, Mühlen, Berg- und Hüttenwerken usw., ferner Betriebe und Werkstätten, die neue Glocken gießen oder gesprungene Glocken umgießen oder die Bronzeglocken, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Bronzeglocken verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich durch die folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehende Anordnungen der Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts oder der beauftragten Behörden erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Bronzeglocken bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Bronzeglocken.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken unterliegen einer Meldepflicht, auch wenn die Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung gemäß den Sonderbestimmungen des § 9 ausgesprochen wird; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Bronzeglocken werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und nach Entfernung der Klöppel und Klöppelöhre an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Bronzeglocken, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Bronzeglocken.

§ 8.

Uebnahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde für die Glockenbronze zu zahlende Uebnahmepreis wird für die aus einem Bauwerk ausgebauten Glocken wie folgt festgesetzt:

- a) bei Geläuten*) mit einem Gesamtgewicht über 665 kg auf 2,00 M. für das Kilogramm, zuzüglich einer festen Grundgebühr von 1000 M. für das Geläut;
- b) bei kleinen Geläuten bis zu 665 kg auf 3,50 M. für das Kilogramm, ohne jede weitere Grundgebühr.

Maßgebend ist für die Preisberechnung das aus einem Bauwerk ausgebaute gesamte Bronzegewicht.

Die Uebnahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Bronzeglocken einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie den Ausbau der Bronzeglocken, die Entfernung der Klöppel und Klöppelöhre und die Ablieferung an die Sammelstellen.

Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Uebnahmepreisen nicht einverstanden sind, sollen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Betroffenen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastr. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Bronzeglocken, für die ein **besonderer** wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert durch Sachverständige festgestellt wird, die von den Landeszentralbehörden bestimmt und den Betroffenen von den beauftragten Behörden alsbald namhaft zu machen sind, müssen von den beauftragten Behörden von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung befreit werden.

Die vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erstatteten Gutachten können keine Berücksichtigung finden.

Die beauftragten Behörden sind weiterhin angewiesen, die Enteignung und Ablieferung von einzelnen Glocken **vorläufig** zurückzustellen.

1. wenn **kein besonderer**, sondern nur ein mäßiger wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt, oder solche Bronzeglocken noch nicht oder noch nicht endgültig von den zuständigen Sachverständigen beurteilt worden sind,
2. wenn **eine** Glocke für die Bedürfnisse der Gottesdienste erhalten bleiben soll,
4. wenn die Kosten des Einbaues der Ersatzglocken ausschließlich des Wertes derselben den Uebnahmepreis für das ausgebaute Bronzegewicht überschreiten würden.

Ueber die endgültige Befreiung entscheidet die Metall-Mobilisationsstelle im Benehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden. Antikwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von Bronzeglocken.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme von gemäß § 3 der Bekanntmachung nicht betroffenen Bronzeglocken verpflichtet. Für jedes Kilogramm solcher freiwillig abgelieferten, von Beschlagnahme oder Bestandteilen aus anderem Material als Bronze freigemachten Bronzeglocken werden 2,50 M. vergütet.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Beir. Bronzeglocken“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Frankfurt a. M., den 1. März 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armeekorps.

*) Unter Geläut im Sinne der Bekanntmachung wird die Gesamtzahl der auf einem Bauwerk befindlichen Bronzeglocken verstanden, wenn sie auch an verschiedenen Türmen u. a. m. untergebracht sind.

Bekanntmachung

Nr. M. c. 500/2. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebräuchlichen und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Reichskriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Bestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5** der Bekanntmachung über Bestandserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen die aus Aluminium bestehenden Gebrauchsgegenstände aller Art, sämtliche im Gärungsgewerbe üblichen Kellereigeräte, wie: Gärkühlschlängen, Lagertanks, Hefen-Uebnahmegeräte, Eimer, Schöpfer, Löffel u. dgl.

Die Gegenstände werden auch dann betroffen, wenn sie aus Aluminium hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Kommission des Reichskriegsministeriums oder durch die Militärbehörden freigegeben wurde.

*) Anmerkung: Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Absatzkappe	Bierwärmer	Bürstenhalter
Aschenschalen	Bierwärmerständer	Butterbrotpresse
Aschenteller	Biskuitformen	Butterdosen
Augenpfannen	Blumenkübel	Coctailbecher
Aufgußmaschinen	Blumentöpfe	Deckel aller Art
Ausschnittmaschinen	Bonbonnieren	Deckelhalter
Badformen	Bouillonlöcher	Deghies
Badschaukeln	Bouillonstiebe	Destillierblech
Bainmarie-Töpfe	Bowlen	Dosen aller Art
Bauchkessel	Bowlenlöffel	Durchschläger
Becher aller Art	Bratenlöffel	Dunstdeckel
Beefsteakbräter	Bratenpfannen	Eidotterfänger
Besiede	Bräter	Eierbecher
Belgische Kasserollen	Bratpfannen	Eierbüchsen
Bettbüchsen	Brieföffner	Eierhüllen
Bettwärmer	Brotkapseln	Eierkapseln
Bidets	Brotkörbe	Eierkloppel
Bierglassträger	Brühstiele	Eierklopper
Bierglasunterfüße	Büchsen aller Art	Eierkochen
Biertrichter	Bundformen	Eierkuchen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu tausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben, sich auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überlassen, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft oder zerstört, verwendet, kauft oder verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu pflegen und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, wenn die Gegenstände, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Einrichtungen oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder im Unvermögensfalle mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Einrichtungen oder zu führen unterläßt.

efäng
e vorq

*) Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Versteifungen aus anderem Material als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

klären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Vittoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind unter der Bezeichnung „Betrifft Aluminium“ an die beauftragten Behörden zu richten und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Frankfurt a. M., den 1. März 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armeekorps.

Nachtragbekanntmachung

Nr. W. M. 1111/12. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsfäden.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 den Uebergang der vollziehenden Gewalt betreffend — mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung, auch verspätete oder unvollständige Meldung nach der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 2 Gruppe 3 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

„Bastfaserrohstoffe geknickt, geschwungen, gebrochen, gehandelt und als Berg oder als beschlagnahmter Abfall“.

Artikel II.

In § 2 zu a) und b) fallen in Absatz 3 die Worte:

„und ungeschichtetes Bastfaserstroh auf dem Felde“

und in Absatz 6 die Worte:

„und für Bastfaserstroh“

fort.

Artikel III.

§ 2 zu a) und b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel IV.

Alle auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. A. sind durch § 14 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 100/1. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art aufgehoben.

Artikel V.

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, werden Ziffer 1 und 2 aufgehoben.

Es sind in Zukunft auch im Stuhl liegende Ketten, sowie der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette zu melden.

Artikel VI.

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, Ziffer 3 sowie in § 7, Absatz 3 sind die Worte:

„Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und“

durch die Bekanntmachung W. M. 500/12. 16. R. R. A. aufgehoben.

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1917. in Kraft.

Frankfurt a. Main, den 1. März 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armeekorps.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. II. 1800/1. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 18

16. R. R. A. und den Nachträgen W

1800/5. 16. R. R. A. und W. II. 1800

R. R. A., betreffend Höchstpreise für B

wollspinnstoffe und Baumwollgespinn

Vom 1. März 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnstoffe vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915, S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen und Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

In die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für wollspinnstoffe und Baumwollgespinnstoffe Nr. W. II. 1800/2. R. A. wird folgender

§ 4 a eingefügt:

Für rohe und einfache Baumwollgarne aus Kops, nach System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt (Preistafel 2, IV und V a), die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen werden, erhöhen sich die Höchstpreise um folgenden Satz:

1. für Garne mit einem Gehalt von weniger als 50 v. H. Originalbaumwolle um 40 v. H.,
2. für Garne mit einem Gehalt von mindestens 50 v. H. höchstens 75 v. H. an Originalbaumwolle um 30 v. H.,
3. für Garne mit einem Gehalt von mehr als 75 v. H. Originalbaumwolle um 10 v. H.

Beispiel: Der Höchstpreis für Dreizylinder-Abfallgarn, gebleicht, auf Kreuzspulen, das auf Grund Spinnerlaubnisscheins vom 1. Februar 1917 gesponnen worden ist, berechnet sich wie folgt:

16/1 Dreizylinder-Abfallgarn roh auf Kops (Preistafel 2, V a)	3,25 Mk.
40 v. H. Zuschlag	1,30 "
Zwirnlohn	0,64 "
Bleichzuschlag	
a) Gewichtsverlust 7 v. H.	0,36 "
b) Bleichlohn	0,20 "
Höchstpreis	5,75 Mk.

Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnstoffe Nr. W. II. 1800/2. R. R. A. erhält folgende Fassung:

Ballenpackung ist frei. Für Kisten dürfen die Gestehungskosten nicht überschritten werden.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Frankfurt a. Main, den 1. März 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armeekorps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbiethet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, der zuständigen Behörde gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Verfügungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, wenn der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 3 bis 5 auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.